



## **Amtliche Mitteilungen 82/2020**

**Ordnung über die Zulassung zum  
weiterbildenden Masterstudiengang  
European Legal Perspectives der  
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Universität zu Köln  
vom 27. Juli 2020**

**Universität zu Köln**



**Rügeobliegenheit:** Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden, 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet, 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 3. AUGUST 2020

**Öffentlich ausgelegt:** 3. AUGUST 2020 BIS  
31. AUGUST 2020

# **Ordnung über die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang *European Legal Perspectives* der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln**

**vom 27.07.2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und des § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *European Legal Perspectives* der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 27.07.2020 erlässt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid
- § 6 Rücknahme, Widerruf
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang *European Legal Perspectives* der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

## § 2

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang setzt voraus:
- a) Einen in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang erworbenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss i.S.d. Absatz 2,
  - b) eine einschlägige Berufserfahrung i.S.d. Absatz 4 von in der Regel nicht unter einem Jahr und
  - c) sehr gute Englischkenntnisse i.S.d. Absatz 5.
- (2) <sup>1</sup>Als erster berufsqualifizierender Studienabschluss i.S.d. Absatz 1 kommt neben der ersten Prüfung gemäß § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes insbesondere in Betracht:
- a) Ein erster im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbener einschlägiger berufsqualifizierender Studienabschluss, der in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang mit einem Umfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) erworben wurde,
  - b) ein erster in der EU erworbener einschlägig berufsqualifizierender Studienabschluss, der in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang mit einem Umfang von mindestens 240 LP erworben wurde,
  - c) ein erster an einer Hochschule außerhalb der EU erworbener einschlägig berufsqualifizierender Studienabschluss, der in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang mit einem Umfang von mindestens 240 LP erworben wurde, oder
  - d) ein vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannt einschlägiger Studienabschluss.

<sup>2</sup>Über die Anerkennung und Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen entscheidet der Zulassungsausschuss. <sup>3</sup>Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die über einen ersten einschlägigen Studienabschluss verfügen, durch den sie weniger als 240 LP erworben haben, können auf Antrag bis zu 60 LP auf die in Absatz 2 geforderten 240 LP angerechnet werden, wenn sie die fehlenden Kompetenzen im Umfang der Leistungspunkte durch anderweitige Qualifikationsleistungen erworben haben. <sup>2</sup>Die Qualifikationsleistungen müssen mit dem Ziel des Masterstudiengangs i.S.d. § 2 der Prüfungsordnung in Zusammenhang stehen und können durch zusätzliche Leistungen in einem Studiengang oder außerhochschulisch erworben worden sein. <sup>3</sup>Als Qualifikationsleistung kann insbesondere eine zusätzliche einschlägige Berufserfahrung von einem Jahr anerkannt werden. <sup>4</sup>Die nach § 2 Absatz 1 und 4 erforderliche Berufserfahrung kann für die Anrechnung von LP nicht berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Eine doppelte Anrechnung ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell vom Zulassungsausschuss festzustellen. <sup>7</sup>Eine pauschale Anrechnung findet nicht statt.

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber müssen bei Studienbeginn eine einschlägige Berufserfahrung von nicht unter einem Jahr nachweisen. <sup>2</sup>Eine Berufserfahrung ist einschlägig, wenn sie im Einklang mit den Zielen des Masterstudiengangs nach Maßgabe des § 2 der Prüfungsordnung steht. <sup>3</sup>Als einschlägig gilt insbesondere eine rechtspraktische Tätigkeit bei der die Bewerberin oder der Bewerber selbständig rechtliche Problemstellungen bearbeitet hat. <sup>4</sup>Über die Einschlägigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss unter Berücksichtigung der Ziele des Masterstudiengangs.

(5) <sup>1</sup>Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) durch einen anerkannten Sprachtest (z.B. TOEFL, IELTS) oder äquivalente Unterlagen nachweisen.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen , der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen , der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Zu jedem Wintersemester können 25 Studienplätze im Masterstudiengang vergeben werden. <sup>2</sup>Der Zulassungsausschuss kann, mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 4 Absatz 1, die Anzahl der zu vergebenen Studienplätze auf bis zu 50 erhöhen. <sup>3</sup>Eine Erhöhung der Studienplatzzahl nach Ablauf der Bewerbungsfrist ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die nach ihrer Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Abschluss besten 25 Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Berufserfahrung und sonstiger Qualifikationen zugelassen. <sup>2</sup>Hat der Zulassungsausschuss eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 getroffen, erhöht sich die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die mehrere Abschlüsse vorweisen können, gilt der jeweils bessere Abschluss. <sup>4</sup>Wird keine Gesamtnote nachgewiesen, erfolgt eine Einordnung der Bewerbung hinter der letzten Bewerberin bzw. dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote. <sup>5</sup>Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung. <sup>6</sup>Nach Beschluss des Zulassungsausschusses können auch Auswahlgespräche in Form eines elektronischen Interviews durchgeführt werden. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Zulassungsausschuss Bewerberinnen und Bewerber abweichend von den Examensergebnissen auf Grund besonderer Kriterien (z.B. besondere Qualifikationen oder langjährige einschlägige Berufserfahrung) zulassen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Laws (LL.M) oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

## **§ 4**

### **Bewerbung, Bewerbungsfrist**

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der Cologne Law Education GmbH auf dem von der Cologne Law Education GmbH vorgesehenen Formular schriftlich einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Kopie,
3. eine auf Englisch verfasste schriftliche Begründung (Motivationsschreiben) im Umfang von 2 DIN A4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs und
4. für den Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 dieser

Ordnung geeignete Urkunden in beglaubigter Kopie.

(3) Der Zulassungsausschuss hat die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerbern auf Antrag das Nachreichen einzelner Unterlagen (insbesondere das Abschlusszeugnis), welche bis zum 15. Juli nicht vorlagen, bis zum 15. September zu gestatten.

## **§ 5**

### **Zulassungs- / Ablehnungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. <sup>2</sup>In dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis zu dem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. <sup>3</sup>Wird diese Frist versäumt, wird die Einschreibung in den Masterstudiengang versagt.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang gilt nur für den nächstmöglichen Studienbeginn. <sup>2</sup>Die Zurückstellung einer erfolgreichen Bewerbung für das Wintersemester eines darauffolgenden Jahres ist ausgeschlossen.

(3) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor oder wird die Einschreibung aus anderen Gründen versagt, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Zulassungsverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## **§ 6**

### **Rücknahme, Widerruf**

<sup>1</sup>Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. <sup>2</sup>Sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. <sup>3</sup>Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7**

### **Zulassungsausschuss**

Die Durchführung des Bewerbungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss im Sinne des § 22 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *European Legal Perspectives* (LL. M.) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Zulassungsausschuss).

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 14. Mai 2020 und des Beschlusses des Rektorats vom 23. Juni 2020.

Köln, den 27. Juli 2020

Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis